

Kreis Soest . Postfach 1752 . 59491 Soest

An die
Netzbetreiber

**Wirtschaftsförderung
Kreis Soest GmbH**

Gebäude Sigefridwall 20 . 59494 Soest

Name Christoph Hellmann
Durchwahl 02921 30-3494
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2585
Zimmer Villa Plange
E-Mail christoph.hellmann@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, **06.06.2016**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
IBV_Kreis_Soest_06/2016

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren zur Breitbandversorgung im Kreis Soest

1. Kommunale Gebietskörperschaft

Der Kreis Soest ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch die Landrätin Eva Irrgang. Der Kreis Soest umfasst eine Fläche von rund 1.300 km² und hat etwa 300.000 Einwohner, was einer Bevölkerungsdichte von rund 230 Einwohnern pro km² entspricht. Der Kreis Soest liegt in der östlichen Mitte von Nordrhein-Westfalen im Regierungsbezirk Arnsberg.

Der Kreis Soest hat am 01.02.2016 im Breitbandportal des Bundes eine Markterkundung für die im Kreisgebiet unterversorgten Gebiete veröffentlicht. Hierbei wurde für 95 Ortslagen und 29 Gewerbelagen ein Marktversagen festgestellt. Eine Liste dieser unterversorgten Orts- und Gewerbelagen ist in der Anlage beigefügt. Für diese unterversorgten Lagen führt der Kreis Soest das nachfolgende, nichtförmliche Interessenbekundungsverfahren durch.

Ansprechpartner:

wfg Wirtschaftsförderung Kreis Soest GmbH
Christoph Hellmann
Breitbandkoordinator für den Kreis Soest
Sigefridwall 20
59494 Soest
Tel.: 02921 30-3494
E-Mail: christoph.hellmann@kreis-soest.de

Kontoverbindung

IBAN DE05 4145 0075 0003 0000 23
BIC WELADED1SOS
Ust-ID DE 126 631 960

Anlagen:

Übersichtskarte der förderfähigen Ausbauggebiete im Kreis Soest nach der Markterkundung
Detailkarten der förderfähigen Ausbauggebiete nach Städte/Gemeinden sortiert
GIS-Shape der förderfähigen Ausbauggebiete als Polygon-Layer
Liste der unterversorgten Gewerbelagen
Liste der unterversorgten Ortslagen
finanzplanung-betreibermodell.xls
finanzplanung-wirtschaftlichkeitsluecke.xls

2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Verfahrensgegenstand ist die Vorbereitung einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahme zur Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und nachhaltigen NGA-Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Bereiche im Kreis Soest. Die genaue Abgrenzung des Projektgebiets ergibt sich aus den beigefügten Kartenmaterialien, Tabellen und GIS-Shapes.

Das Interessenbekundungsverfahren (IBV) dient der Vorbereitung eines späteren Auswahl- / Vergabeverfahrens und ist sowohl für den Auftraggeber und als auch den Bieter unverbindlich. Die Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten haben oberste Priorität. Auf der Grundlage der eingehenden Meldungen des Interessenbekundungsverfahrens wird der Antrag auf Zuwendung, vorbehaltlich der Bereitstellung von Zuwendungen durch den Bund und des Landes Nordrhein-Westfalen, für das Projektgebiet gestellt.

Der Kreis Soest verfolgt das Ziel, NGA-Bandbreiten flächendeckend in allen Ortsteilen und Außenbereichen zu erreichen und entsprechende Netze aufzubauen bzw. aufbauen zu lassen. Hierzu wurde bereits eine vorgeschaltete Markterkundung in 2016 durchgeführt um unterversorgte Gebiete zu identifizieren und diese in Polygon-Cluster grafisch darzustellen. Die Städte und Gemeinden im Kreis Soest beabsichtigen, mit Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur die Voraussetzungen für die zielgerichtete Erschließung der bislang noch unterversorgten NGA-Gebiete (in denen der Endkunde nicht min. 30 Mbit/s zur Verfügung stehen) zu schaffen. Im Idealfall sollen durch diese Maßnahmen in den weißen NGA-Flecken (Gewerbe- und Wohngebiete) Netze aufgebaut werden, die dann Bandbreiten von mindestens 100 Mbit/s symmetrisch ermöglichen. Optional können bei den unterversorgten Wohngebieten auch Bandbreiten von mindestens 100Mbit/s asymmetrisch in Betracht kommen.

Eine spätere Ausdehnung der Netzversorgung auf angrenzende Gebiete außerhalb dieser „Weißen Flecken“ ist durch eigenständige und individuelle Netzerweiterungen des Carriers durchaus erwünscht.

3. Interessenbekundungsverfahren

Der Kreis Soest bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen. Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung, nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Die Erkundung des örtlichen Breitbandmarktes hat ergeben, dass ohne die Gewährung einer Beihilfe eine flächendeckende Breitbandversorgung in den aufgelisteten Gewerbe- und Ortslagen nicht möglich ist. Daher soll vorbehaltlich einer entsprechenden Bewilligung auf Basis nachfolgender Richtlinien eine Beihilfe zum Ausbau einer leistungsstarken Breitbandversorgung gewährt werden:

- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next-Generation-Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 (NGA-Rahmenregelung) in Verbindung mit
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“, Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur vom 22.10.2015
- Sämtliche aktuellen und gültigen Nebenbestimmungen dieser o.g. NGA-Rahmenregelung und Förderrichtlinie (wie z.B. „einheitliches Materialkonzept“, „Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur“, „GIS-Nebenbestimmungen“, usw.)
- Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 29.02.2016

Der Kreis Soest behält sich eine Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens mit einer anbieter- und technologieneutralen Ausschreibung sowie den Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages vor.

Die Vergabe der Beihilfe erfolgt technologieneutral, jedoch sind Investitionen, die lediglich der Modernisierung aktiver Netzkomponenten (z.B. Aufrüstung durch Vectoring-Technologie) dienen, nicht förderfähig und somit nicht anzubieten.

Aktuell werden nur 68,9% aller Gebäude im Kreis Soest mit NGA-Anschlüssen (größer oder gleich 50 MBit/s) durch private Marktteilnehmer versorgt (Quelle: Breitbandatlas NRW). Um diese Breitbandversorgung im Kreises Soest deutlich zu verbessern, hat der Kreis Soest gemeinsam mit allen Städten und Gemeinden im Kreisgebiet beschlossen, den Ausbau einer zukunftsorientierten Netzinfrastruktur kreisweit durchzuführen. Ziel ist, schnellstmöglich eine nachhaltige und flächendeckende Erschließung von Gewerbe- und Ortslagen umzusetzen und damit die bestehenden Breitbandversorgungslücken nachhaltig zu schließen.

Die zu errichtende Breitbandinfrastruktur muss zuverlässig Bandbreiten von mindestens 100 Mbit/s symmetrisch flächendeckend für 100% der im Projektgebiet liegenden Teilnehmeranschlüsse gewährleisten. Höhere Bandbreiten sind ausdrücklich erwünscht.

In einem Nebenangebot (siehe dazu auch Punkt 4, letzter Absatz) kann alternativ auch zusätzlich eine zu errichtende Breitbandinfrastruktur mit Bandbreiten von mindestens 100Mbit/s symmetrisch und 100% Abdeckung für das „Projektgebiet Gewerbelagen“, sowie mindestens 100Mbit/s asymmetrisch und 95% Abdeckung für das „Projektgebiet Ortslagen“ angeboten werden.

Neben dem Angebot von individuellen Geschäftskundendiensten mit flexiblen SLA's und QoS's bei symmetrischen Bandbreiten sollen Standard-Geschäftskundendienste zu Monatspreisen im Bereich von unter € 200 bereitgestellt werden. Standard-Geschäftskundendienste können bei einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s auch asymmetrische Bandbreiten haben. In Anbetracht des typischen Branchenmixes in den untersuchten Gebieten erscheint das Angebot eines Dienste-Portfolios beginnend mit kostengünstigen Standard-Geschäftskundendiensten als sinnvoll. Dabei soll ein Einstiegsprodukt ohne größeren Aufwand und einmaligen Mehrkosten auf höhere Leistungsklassen erweiterbar sein, um dem steigenden Breitbandbedarf gerecht werden zu können, ohne zu hohe Eintrittsbarrieren zu schaffen.

Ein vergleichbares Angebot an gestaffelten Diensten sollte auch für die Standard-Dienste bei Privatkunden vorliegen.

Die zu errichtende Breitbandinfrastruktur soll so ausgestaltet sein, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt zu einer noch höheren Qualitätsstufe ausgebaut und erweitert werden kann. Insoweit gilt es auch sicherzustellen, dass mit Anschluss weiterer Teilnehmer keine

Bandbreitenverringern für die übrigen Nutzer einhergeht. Die geförderte Breitbandinfrastruktur muss im Falle einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung mindestens 7 Jahre ab Inbetriebnahme dem Verwendungszweck entsprechend zur Verfügung stehen (Zweckbindungsfrist). Beim Betreibermodell entspricht die Zweckbindungsfrist der Vertragslaufzeit des Pachtvertrages über die passive Infrastruktur mit dem Diensteanbieter.

4. Inhalte der Interessenbekundung

Die Beihilfe ist in zwei verschiedenen Modellen möglich:

- a) „Wirtschaftlichkeitslückenmodell“ (einmaliger Investitionskostenzuschuss an einen Netzbetreiber für den Ausbau) oder
- b) „Betreibermodell“ (Bereitstellung der passiven Infrastruktur durch die Städte und Gemeinden, Anmietung durch den Netzbetreiber und Bereitstellung der Dienste durch den Netzbetreiber).

Bitte teilen Sie mit, welches Modell Sie anbieten.

Interessenbekundungen nach Nr. 4a) haben folgende Daten zu enthalten):

- Informationen
 - zur zu errichtenden NGA-Breitbandinfrastruktur,
 - zum technischen Konzept,
 - zur Übertragungstechnologie inkl. Backbone-Anbindung,
 - zur späteren Ausbaufähigkeit (Nachhaltigkeit),
- vorläufige Angaben zur Gewährleistung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs (auf Vorleistungsebene),
- die für Netzaufbau und -betrieb kalkulierten Kosten, einschließlich der Kosten der Finanzierung,
- vorhandenes und erwartetes Kundenpotenzial und das daraus abzuleitende Umsatzpotenzial,
- erwartete Einnahmen aus der Vermarktung von Vorleistungsprodukten,
- Aufgrund der obigen Angaben ist im Angebot der vorläufige Zuschussbedarf plausibel und nachvollziehbar darzustellen,
- Im Angebot ist ein Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahme darzustellen (Meilensteinplan).
- Erklärung des Netzbetreibers, dass er alle Vorgaben aus den aktuellen Rahmenregelungen, Richtlinien und Nebenbestimmungen aus Punkt 3 (Förderungs-Voraussetzungen) einhält

Interessenbekundungen nach 4b) haben folgende Daten zu enthalten:

- Informationen
 - zur zu errichtenden NGA-Breitbandinfrastruktur,
 - zum technischen Konzept,
 - zur Übertragungstechnologie inkl. Backbone-Anbindung,
 - zur späteren Ausbaufähigkeit (Nachhaltigkeit),
- vorläufige Angaben zur Gewährleistung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs (auf Vorleistungsebene),
- Angaben zur Höhe der Zahlung für die Nutzung der passiven Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser),
- Angaben zu Ort, Art und Umfang der erforderlichen Leistungen einschließlich einer Quantifizierung der hierfür voraussichtlich anzusetzenden Kosten.

Der Netzbetreiber hat neben dem technischen Konzept weitere Unterlagen vorzulegen:

- Detaillierter Zeit- und Projektplan
- Kartografische Darstellung des Gebiets

- Angaben zu Bandbreiten im Down- und Upload je Hausanschluss
- je nach Modell Anlage (finanzplanung-betreibermodell.xls) bzw. (finanzplanung-wirtschaftlichkeitsluecke.xls) auszufüllen und der Interessenbekundung beizufügen.
- Erklärung des Netzbetreibers, dass er alle Vorgaben aus den aktuellen Rahmenregelungen, Richtlinien und Nebenbestimmungen aus Punkt 3 (Förderungs-Voraussetzungen) einhält

Die Kosten sind bei beiden Modellen so darzustellen, dass für den Kreis Soest die Ermittlung der auf die jeweiligen Städte und Gemeinden entfallenden Anteile möglich ist (**Kommunen scharfe Abrechnung**).

Dabei ist als Betrachtungszeitraum ein Zeitraum von 7 Jahren für die Wirtschaftlichkeitsanalysen zu Grunde zu legen. Die Zweckbindungsfrist beträgt 15 Jahre.

Nebenangebote sind zugelassen und ausdrücklich erwünscht. Dabei können Unternehmen insbesondere Änderungen am Projektgebiet / Versorgungsgebiet und am erreichbaren Versorgungsgrad vornehmen. Die entsprechenden Angaben sind im Nebenangebot aufzunehmen. Dabei ist auch darzustellen, wie sich die Versorgungssituation in den Teilen des Projektgebietes ändert, die durch das Nebenangebot nicht unmittelbar erschlossen werden.

5. Weiteres Verfahren / Auswahlverfahren

Dieses IBV ist ein Verfahren im Sinne des Beihilferechts der EU zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushalts- und Fördermittel. Dies kann auch dazu führen, dass keines oder nur einzelne der veröffentlichten Projekte/Lose vergeben werden. Mit Abgabe des Angebots wird anerkannt, dass es sich hierbei nicht um ein verpflichtendes Vergabeverfahren handelt und somit keine Ansprüche gegenüber der ausschreibenden Stelle begründet werden.

Im Rahmen eines möglichen späteren Ausschreibungsverfahrens hat der Netzanbieter im Angebot zu folgenden Punkten verbindliche Aussagen zu treffen:

- a) Technologie und Investition:
- Offener Netzzugang gewährleistet (gefördertes Netz muss mit Vorprodukten weiteren Netzbetreibern gemäß der aktuellen Gesetzeslage und den Vorgaben der Bundesnetzagentur zur Verfügung stehen),
 - Beschreibung der erforderlichen Investitionen
 - Übertragungstechnologie
 - Mindestens erreichbare Downloadrate / Uploadrate (gegebenenfalls getrennt nach Ausbaupolygon Gewerbegebiet oder Wohngebiet)
 - Erhöhung der Datenübertragungsraten möglich?
 - Beanspruchung von Grundstücken / Antennenstandorten
 - Symmetrische Anschlüsse (SDSL)
 - Dienste Verfügbarkeit > 97% im Jahresmittel
 - Garantierter Versorgungsgrad (im Sinne jederzeit anschließbarer Haushalte) ein Jahr nach Vertragsabschluss
 - Angestrebter Versorgungsgrad / Teilnehmerzahl und Versorgungsgebiet nach Zeitplan
 - Vergrößerung des Versorgungsgebietes ohne Qualitätseinschränkungen möglich?
 - Zukunftssicherheit - Netzerweiterung
 - Zusätzliche Angaben bei Funkverbindungen: Frequenzbereich, Strahlungsleistung, Schutzabstände nach gültiger BImSchV

- Erklärung des Netzbetreibers, dass er alle Vorgaben aus den aktuellen Rahmenregelungen, Richtlinien und Nebenbestimmungen aus Punkt 3 (Förderungs-Voraussetzungen) einhält
- b) Angebot und Dienste
- Einmalige Kosten für den Grundstückseigentümer (z.B. Hausanschlusskosten), evtl. Entfall oder Ermäßigung während der Bauphase im Gebiet
 - Einmalige Kosten für den Teilnehmer (Einrichtungskosten und Kosten für erforderliche Anschlussgeräte)
 - Marktkonforme Endkundenpreise
 - Flatrate
 - Internet-Telefonie (VoIP), Flatrate möglich?
 - Kosten des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene -3-
 - Mindestvertragslaufzeit für Teilnehmer
 - Serviceleistungen
 - Zeitplan Netzausbau
- c) Informationen zum Anbieter
- Referenzliste über mindestens 5 vergleichbare Projekte mit Ansprechpartnern (Kontaktadresse und Telefonnummer)
 - Meldebescheinigung gem. § 6 TKG
 - Umsatz und Anzahl der Mitarbeiter im TK-Sektor der letzten drei Geschäftsjahre,
 - Erklärungen, dass über das Vermögen kein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist und sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet,
 - Erklärung, dass steuerliche Gründe gegen die Vergabe öffentlicher Aufträge nicht vorliegen. Eine Bescheinigung des Finanzamtes – nicht älter als drei Monate – ist auf Verlangen nachzureichen.
 - Erklärung, dass keine Verfehlungen vorliegen, die einen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten.

6. Frist und Form

Die Interessenbekundungen sind in deutscher Sprache unter Angabe aller abgefragten Punkte mit dem Vermerk:

**„Achtung!
Interessenbekundungsverfahren Breitbandförderung
im Kreis Soest.
Nicht öffnen“**

schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form bis zum 08.Juli 2016 bei der unter Nummer 1) genannten Adresse einzureichen.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christoph Hellmann

